

SATZUNG

Chorkreis "Magdeburger Börde" e.V.

im Chorverband Sachsen-Anhalt e. V.

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Der 1991 als Zusammenschluss von Chorvereinigungen der Kreise Magdeburg, Schönebeck und des Bördekreises gegründete **Chorkreis "Magdeburger Börde" e.V.** (nachfolgend Chorkreis genannt) gehört dem Chorverband Sachsen-Anhalt e.V. (CVSA) im Deutschen Chorverband (DCV) an.
- § 2 Der Sitz des Chorkreises ist in Niederndodeleben. Er ist unter dem Namen **Chorkreis "Magdeburger Börde" e.V.** als Verein im Vereinsregister eingetragen.
- § 3 Das Geschäftsjahr des Chorkreises ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgabe

- § 4 1. Zweck des Chorkreises ist die Pflege des Chorgesanges in Männer-, Frauen-, Jugend-, Kinderchören und in Gemischten Chören sowie in Instrumental- und Tanzgruppen (nachfolgend Chöre genannt) mit dem Ziel, das Chorsingen und Musizieren als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern auf der Grundlage des Kulturprogrammes des DCV und der von den Organen des Landeschorverbandes gefassten Beschlüsse.
2. Alle Mittel des Chorkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedschöre haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Chorkreises keinen Anspruch auf dessen Vermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chorkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chorkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Chorkreisämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird ermächtigt, mittels rechtmäßigem Vorstandsbeschluss Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen anzuerkennen. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Der Chorkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabensatzung. Der Chorkreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Chorkreis ist politisch und konfessionell nicht gebunden, er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Aufgaben des Chorkreises sind insbesondere:

- § 5
1. Vertretung des Laienchorwesens in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen in allen musikalischen und sonstigen Fragen bei kommunalen, staatlichen und anderen Stellen,
 2. Beratung und Betreuung der Mitgliedschöre sowie Vermittlung von Informationen, Erfahrungen und Anregungen,
 3. Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren mit dem Ziel der Förderung und Weiterbildung von Vereinsvorständen, Chorleitern, Chorhelfern und Sängern,
 4. Zusammenarbeit mit Musikschulen und anderen Einrichtungen,
 5. Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Darstellung zeitgemäßer Laienchorarbeit in der Öffentlichkeit,
 6. Durchführung von Ehrungen.

Erwerb der Mitgliedschaft

- § 6
1. Mitglieder des Chorkreises sind Chöre seines Einzugsbereiches mit deren singenden und nichtsingenden (fördernden) Mitgliedern.
 2. Mitglied des Chorkreises kann jeder Chor werden, der den im § 4 ausgewiesenen Satzungszweck sinngemäß erfüllt.
 3. Der Aufnahmeantrag ist von den vertretungsberechtigten Personen des Chores unter Beifügung einer geltenden Vereinssatzung über den Sängerkreis beim Präsidium des Chorverbandes Sachsen-Anhalt e. V. einzureichen. Dieses entscheidet über die Aufnahme.
 4. Wird dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, so steht dem Antragsteller die Berufung zum Sängertag des Verbandes zu. Dieser entscheidet endgültig.

Ende der Mitgliedschaft

- § 7
1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss oder
 - Auflösung des Chores.
 2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist zulässig. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand des Chorkreises zu richten, der sie mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Präsidium des Verbandes weiterleitet.
 3. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Mitgliedsrechte, folglich auch die am Vermögen des Chorkreises.

Ausschluss

- § 8
1. Der Ausschluss eines Chores kann nur erfolgen, wenn
 - das Ansehen des Chorkreises schwerwiegend geschädigt wurde,
 - gegen die satzungsgemäßen Grundsätze gröblich verstoßen worden ist oder
 - durch die Satzung auferlegte Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt worden sind.
 2. Über den Ausschluss eines Chores entscheiden nach Anhörung des Vorstandes des Chorkreises das Präsidium des LCV. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit; er ist dem betroffenen Chor unter gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstandes des Chorkreises durch Einschreibebrief bekanntzugeben.
 3. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Briefzustellung unter gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstandes des Chorkreises beim Präsidium schriftlich Berufung einlegen. Diese hat eine aufschiebende Wirkung bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sängertag, der endgültig mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entscheidet.
 4. Dem betroffenen Mitglied ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, sich auf dem Sängertag vor der Beschlussfassung zu rechtfertigen.

Ehrenmitglieder

- § 9
1. Der Chorkreis kann Persönlichkeiten, die sich in der Wahrnehmung seiner eigenen Interessen außerordentliche oder allgemein um die Pflege der Musikkultur Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 2. Die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand des Chorkreises.
 3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied unter Aushändigung einer Urkunde erfolgt in der Regel im Rahmen eines Sängertages.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10
1. Die Mitglieder des Chorkreises haben das Recht,
 - in ihrer unmittelbaren Satzung und Verwaltung begründete Aufgaben ohne Einschränkung selbständig zu regeln, soweit nicht zwingende Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung des DCV und CVSA dem entgegenstehen;
 - nach Maßgabe satzungsgemäßer Befugnisse die Interessen ihrer Arbeit gegenüber dem Chorkreis zu vertreten und
 - alle Vorteile, die der Vorstand erwirkt, in Anspruch zu nehmen.
 2. Der Verantwortungs- und Freiheitsbereich der Mitglieder darf durch keine im Widerspruch mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, den Grundsätzen des DCV, des CVSA und den Bestimmungen dieser Satzung stehenden Maßnahmen beeinträchtigt werden.

- § 11
1. Die Mitglieder des Chorkreises sind verpflichtet,
 - die Ziele des Chorkreises und des LCV zu fördern,
 - seine Grundsätze und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und
 - in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Pflichten zu handeln.
 2. Die Mitglieder des Chorkreises (§ 6 Absatz 1) zahlen über ihren Chorkreis, der zur Deckung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gleichzeitig eine Kreisumlage erheben kann, einen jährlichen Verbandsbeitrag.
 3. Zur Beitragszahlung an den Verband und zu den Kreisumlagen können alle singenden und nichtsingenden (fördernden) Vereinsmitglieder der Mitgliedschöre (§ 6 Absatz 1) herangezogen werden.
 4. Der Verbandsbeitrag wird auf Sängertagen jeweils für die folgenden Geschäftsjahre beschlossen.
 5. Grundlage für die Beitragszahlungen gemäß Absatz 2 sind jährliche Bestandserhebungen des DCV, die fristgemäß von den Chören bereitzustellen sind.

Organe des Chorkreises

- § 12 Die Organe des Chorkreises sind:
- der Sängertag
 - der Vorstand
 - der Musikbeirat.

Sängertag

- § 13
1. Der Sängertag ist die Versammlung der Mitgliedschöre des Chorkreises. Jeder Mitgliedschor entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter.
 2. Der Sängertag findet jährlich statt. Außerordentliche Sängertage finden statt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitgliedschöre verlangt oder der Vorstand dieses beschließt.
 3. Die Einberufung des Sängertages erfolgt spätestens einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand des Chorkreises.
 4. Anträge an den Sängertag bzw. an einen außerordentlichen Sängertag sind spätestens 14 Tage vor dem Sängertag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- § 14 Der Sängertag hat folgende Aufgaben:
- a) die Festsetzung, Abänderung und Auslegung der Satzung des Chorkreises;
 - b) die Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kreischorleiter, des Schatzmeisters sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geschäftstätigkeit des Chorkreises;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;

d) die Beratung und die Beschlussfassung über die Vorschläge zum Jahresarbeitsplan des Sängerkreises sowie die Festsetzung der Kreisumlage als Jahresbeitrag der Mitgliedschöre an den Chorkreis;

e) die Beratung und Beschlussfassung über besondere Vorhaben und Veranstaltungen des Chorkreises, sofern sich für die Mitgliedschöre finanzielle Auswirkungen ergeben;

f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;

g) die Beschlussfassung zu Anträgen gemäß § 13 Absatz 4;

h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Chorkreises.

- § 15
1. Der Sängertag wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt der Sängertag den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
 2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden.
 3. Der Sängertag ist mit den erschienenen Vertretern der Mitgliedschöre beschlussfähig. Mitglieder des Vorstandes haben auf dem Sängertag je eine persönliche Stimme; sie können nicht gleichzeitig stimmberechtigte Vertreter eines Chores sein.
 4. Der Sängertag fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Chorkreises ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 6. Über den Ablauf und die Beschlüsse des Sängertages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

- § 16 Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Kreischorleiter
 - c) dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand des Chorkreises ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

§ 17 1. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister

zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:

- e) der Beauftragte für Kinder- und Jugendchöre
- f) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- g) die Beisitzer

2. Der Vorstand wird in seiner Gesamtheit auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand kommissarisch eine geeignete Person bis zur Neuwahl auf dem nächsten Sängertag,

4. Wenn auf einem Sängertag eine auf der Tagesordnung stehende Wahl eines Vorstandsmitgliedes gemäß Absatz 1 Buchstaben e – g nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden kann, so beauftragt der Vorstand nach weiterer Beratung eine geeignete Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Neuwahl auf dem nächsten Sängertag.

§ 18 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Chorkreises. Bei Bedarf beruft er den gesamten Vorstand (§ 16) zur Beschlussfassung ein.

§ 19 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Chorkreises zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Sängertag übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung des Sängertages einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen des Sängertages;

c) Erstellung der Jahresberichte und Vorbereitung des Jahresarbeitsplanes des Chorkreises;

d) Beschlussfassung über die Bestätigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedschores des Chorkreises zur Weiterleitung an das Präsidium des CVSA sowie über die Beendigung einer Mitgliedschaft;

e) Beschlussfassung über die Benennung der Vertreter für den Sängertag des CVSA, die nach den Bestimmungen der Satzung des CVSA das Stimmrecht der Mitgliedschaft wahrnehmen.

2. Der Vorstand kann für bestimmte fachliche und organisatorische Aufgaben geeignete Personen zur Mitarbeit berufen.

§ 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Sitzungen mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters des Vorsitzenden.

Musikbeirat

§ 21 1. Dem Musikbeirat gehören alle Chorleiter der Mitgliedschöre an.

2. Der Musikbeirat hat insbesondere die Aufgaben, die musikalische Grundsatzplanung und Veranstaltungskonzeption des Chorkreises einschließlich der Förderungsmaßnahmen der Aus- und Weiterbildung von Sängerinnen und Sängern festzulegen

3. Der geschäftsführende Vorstand beruft den Musikbeirat nach Bedarf schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die nicht Mitglieder des Musikbeirates sind, können an der Sitzung des Musikbeirates mit Sitz und Stimme teilnehmen. Der Kreischorleiter leitet die Sitzung. Der Musikbeirat bestimmt aus seiner Mitte den Protokollführer.

Besondere Bestimmungen

§ 22 Die Festsetzung der Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses eines Sängertages oder eines außerordentlichen Sängertages. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15 Absatz 4) erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt eines Sängertages oder eines außerordentlichen Sängertages aufgenommen war und der Vorsitzende die Mitgliedschöre über den Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung unterrichtet hat.

§ 23 1. Die Auflösung des Chorkreises ist nur von einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Sängertag möglich. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens drei Viertel sämtlicher Mitgliedschöre durch stimmberechtigte Vertreter anwesend sein; für die Beschlussfassung ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Falls ein Sängertag gemäß Absatz 1 nicht beschlussfähig ist, beruft der Vorstand innerhalb von 6 Wochen einen weiteren außerordentlichen Sängertag ein, der dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Chorkreises oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Chorverband Sachen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Pflege der Kunst und Kultur) zu verwenden hat.

4. Sofern der Sängertag, nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der

Stellvertreter des Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister
vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung ist auf dem Sängertag am 28. März 1992 in Schönebeck/E. Beschlossen sowie am 10. Oktober 1998, am 04. November 2006, am 17. Januar 2009 und am 20. Februar 2016 in der jetzigen Form geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregisters in Kraft.

Niederndodeleben, 20. Februar 2016